

A.

Zwischen der Großherzoglich Sächsischen Regierung, vertreten durch den Geheimen Staatsrath Dr. von Groß, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, vertreten durch den Staats-Minister von Gerstenberg-Zsch, Excellenz, und der Fürstlich Reußischen Regierung j. L., vertreten durch den Minister von Harbou, Excellenz, einerseits, und den Bankhäusern S. Bleichröder und Jakob Landau zu Berlin andererseits, ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1.

Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß j. L. verpflichten sich, einer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu konstituierenden Aktien-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer von Weimar über Jena und Koba nach Gera führenden und an beiden genannten Endpunkten mit der Thüringer, bezüglich der Gera-Gößnitzer Bahn in unmittelbare Verbindung zu bringenden Lokomotiv-Eisenbahn unter den üblichen Konzessions-Bedingungen und unter Verleihung der Expropriationsbefugniß, sowie unter Berücksichtigung der nachstehend vereinbarten besonderen Bestimmungen zu erteilen.

2.

Die Bankhäuser Bleichröder und Landau verpflichten sich, diese Aktien-Gesellschaft spätestens sechs Monate nach definitiver Genehmigung des gegenwärtigen Vertrags Seitens der beteiligten Regierungen zu bilden und vorchriftsmäßig zu konstituieren.

3.

Für die Ausführung des bezeichneten Unternehmens sind auf Grundlage der von dem Eisenbahnbaumeister Bohne angefertigten Vorarbeiten Detailpläne vorzulegen, deren technische und landespolizeiliche Feststellung Seitens der beteiligten Regierungen vorbehalten bleiben.

Eine Abänderung des vorliegenden Projekts wird jedoch schon jetzt insoweit vereinbart, als die Führung der Linie vom Bahnhofe Jena von Jena ab in der Richtung von Weimar in einer Steigung von 1 : 50 unter Abkürzung der projektierten Linie um circa $\frac{1}{2}$ Meile nachgelassen wird. Die Kurven dürfen jedoch einen kürzeren Krümmungshalbmesser als 450 Meter nicht haben.

4.

Die Bahn ist nach den über Eisenbahnbauten im Deutschen Eisenbahn-Ver-eine bestehenden Grundfäden auszuführen und in vollständigem betriebsfähigen Zustande und mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehen, herzustellen.

In letzterer Beziehung wird die in dem vorgelegten Kostenanschlage vorgesehene Summe für Beschaffung von Betriebsmitteln im Betrage von 429,400 Thalern auf Grund eines zu vereinbarenden Bestandes des letzteren um 150,000 Thaler erhöht.

Sollte eine Verständigung mit der Saalbahn-Gesellschaft über Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofes zu Jena und über eine gemeinschaftliche Strecke von Jena nach Gößschwitz zu Stande kommen, so wird die hierdurch der Gera-Weimarer Bahn erwachsende Ersparniß diesem Betrage noch hinzutreten.

5.

Das Anlagekapital der Gesellschaft wird auf 6,300,000 Thaler festgestellt und ist zu 3,000,000 Thaler in Stamm-Aktien und zu 3,300,000 Thaler in Stamm-Prioritätsaktien zu beschaffen.

6.

Ueber Beschaffung des Anlagekapitals und die dem Unternehmer zu gewährende Staatsunterstützung wird Folgendes vereinbart:

- a) Die Stamm-Prioritätsaktien, welche während der Bauzeit aus dem Baufonds mit 5% gleich wie die Stamm-Aktien mit 4 $\frac{1}{2}$ % zu verzinsen sind, beziehen nach Deckung der für den Reserve- und Erneuerungsfonds statutenmäßig festzusetzenden Rücklagen aus den Betriebsüberschüssen 5% Dividende vorweg.

Der demnächst übrig bleibende Theil der Betriebsüberschüsse fällt den Inhabern der Stamm-Aktien zunächst bis zur Höhe von 5% zu.

- b) Insoweit die Betriebsüberschüsse nicht ausreichen sollten, um den Inhabern der Stamm-Aktien eine jährliche Dividende von 4 $\frac{1}{2}$ % zu gewähren, verpflichten sich die beteiligten Regierungen von demjenigen 1. Januar oder 1. Juli ab, welcher der Betriebseröffnung auf der ganzen Strecke folgt, den hierzu erforderlichen Zuschuß nach Feststellung des Reinertrags aus Staatsmitteln zuzuschießen und den Gesellschaftsvorständen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Zuschüsse der Regierungen sind jedoch ausschließlich der vorerwähnten 4 $\frac{1}{2}$ % prozentigen Dividende der Stamm-Aktien zuzuwenden und belaufen sich in keinem Falle höher als auf 4 $\frac{1}{2}$ % des Stammaktien-Kapitals.
- c) Das Beitragsverhältniß der einzelnen beteiligten Regierungen zu diesen garantierten Zuschüssen wird durch besondere Vereinbarung derselben gleichzeitig unter Ertheilung der Konzession festgesetzt.
- d) Die unter b festgesetzte Beitragspflicht der Regierungen zur Leistung eines Zuschusses wird auf die Dauer von 10 Jahren von dem unter b erwähnten Zeitpunkte beschränkt. Sie erlischt jedoch schon früher, wenn und sobald



3 Jahre hintereinander eine Dividende von 5 % jährlich an die Inhaber der Stamm-Aktien aus den Betriebsüberschüssen der Bahn gezahlt worden ist.

- e) Sobald auf die Stamm-Aktien aus den Erträgen der Bahn 5 % Zinsen gezahlt sind, so werden die alsdann noch vorhandenen Betriebsüberschüsse zunächst zur Rückzahlung der von den Regierungen auf Grund der Bestimmungen unter b geleisteten Zuschüsse verwendet.

Erhalten die Besitzer der Stamm-Aktien und Stamm-Prioritätsaktien 6 % Dividende aus den Betriebseinnahmen, so werden alsdann die Ueberschüsse über 6 % zu $\frac{2}{3}$ auf die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und zu $\frac{1}{3}$ auf die Regierungen nach Verhältniß der von ihnen geleisteten Garantie vertheilt.

7.

Die Aktien-Gesellschaft wird den Bau durch die neu begründete Deutsche Reichs- und Kontinental-Aktien-Baugesellschaft zu Berlin ausführen lassen.

Die Bankhäuser Bleichröder und Lanbau sind aber solidarisch dafür haftbar, daß der Bau und die Ausrüstung der Bahn für das festgestellte Anlagekapital vorchriftsmäßig ausgeführt werden; dieselben haben daher eine etwaige Ueberschreitung des Anlagekapitals zu decken.

8.

Die Bauzeit wird auf 3 Jahre festgesetzt.

9.

Die Bankhäuser Bleichröder und Lanbau übernehmen den Gesamtbetrag der Stamm-Aktien und Stamm-Prioritätsaktien auf feste Rechnung zum Nominalbetrage und bleiben für die volle Einzahlung verhaftet.

10.

Zur Sicherstellung der übernommenen und ihnen durchgängig solidarisch aufhaftenden Verpflichtungen feststellen die Bankhäuser Bleichröder und Lanbau alsbald nach definitiver Genehmigung dieses Vertrages eine Kaution von 300,000 Thalern in deutschen kourshabenden Papieren zum Tageskurs. Die Bestimmungen der Kasse, in welcher diese Kaution zu hinterlegen ist, bleibt weiterer Entschließung der Regierungen vorbehalten.

11.

Die Regierungen behalten sich vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, insofern nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der definitiven Genehmigung desselben die Aktien-Gesellschaft konstituiert und die Konzessionertheilung nachgesucht sein wird.

12.

Der die Ausführung der in Rede stehenden Bahnstrecke betreffende Präliminar-Vertrag, d. d. Berlin, den 5. Februar 1870, wird hiermit aufgehoben.

13.

Die Regierungen behalten sich die Zustimmung Ihrer Landesvertretungen zu dem gegenwärtigen Vertrage vor. Diefelbe ist ebemöglichst, spätestens binnen 5 Wochen, beizubringen.

Sollte der Vertrag nicht definitiv genehmigt werden, so sind die Vorarbeiten den mitkontrahirenden Bankhäusern zurückzugeben.

Berlin, den 4. Februar 1872.

(L. S.) v. Groß. v. Gerstenberg-Zech. v. Harbou.

(L. S.) S. Bleichröder. Jakob Landau.

Als Nachtrag zu der unter dem gestrigen Tage von den Regierungsvertretern von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Neuch j. L. mit den Bankhäusern Bleichröder und Landau abgeschlossenen Konvention ist noch Folgendes vereinbart worden:

Die Bankhäuser Bleichröder und Landau verpflichten sich, den Regierungen gegenüber die Zinsgarantie in Höhe von $4\frac{1}{2}$ Prozent für 100,000 Thlr. Stamm-Aktien zu übernehmen und in dem ratielichen Verhältniß zu leisten, wie die Regierungen genöthigt sein werden, die Zinsgarantie für die 3,000,000 Thlr. Stamm-Aktien zu bewirken, resp. an die Eisenbahnkasse der Gera-Weimarer Bahn zu bezahlen; doch hört selbstredend auch die Garantie der Bankhäuser nach 10 Jahren auf.

Auf Wunsch der Regierungen sind die genannten Bankhäuser verpflichtet, für obenbezeichnete Garantie 100,000 Thlr. in kurshabenden deutschen Papieren, mit mindestens $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich, zu deponiren, woraus die Regierungen ermächtigt sein sollen, die von den Bankhäusern übernommene Zinsgarantie für 100,000 Thlr. à $4\frac{1}{2}$ Prozent ganz oder theilweise zu berichtigen. Nach Ablauf der stipulirten Garantiebauer von 10 Jahren werden die deponirten Effekten den Bankhäusern ausgefolgt.

Berlin, den 5. Februar 1872.

v. Groß. v. Gerstenberg-Zech. v. Harbou.

S. Bleichröder. Jakob Landau.

